



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 7. Mai 2019 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen wird die Ermächtigung für den Erlass von Verordnungen zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes auf die Gemeinden übertragen.

B. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat gegenwärtig keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Es besteht für das Land keine Pflicht zum Mehrbelastungsausgleich. Allein die Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 13b TierSchG löst keinen kommunalen Kostenmehraufwand aus. Mit der Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die Städte und Gemeinden wird diesen ein zusätzliches Mittel zur Verfügung gestellt, Katzenüberpopulationen zu bekämpfen.

Allerdings gibt es gegenwärtig keine Datengrundlage, auf der eine aussagefähige Kostenfolgeabschätzung möglich ist. Anstelle einer Kostenfolgeabschätzung wird daher eine Evaluierungsregelung in den Gesetzentwurf aufgenommen.

C. Alternativen

Die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b Tierschutzgesetz ist nicht zwingend. Alternativ käme auch eine Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Betracht.

D. Ergebnis der Anhörung

In der Kabinettsitzung am 11. Dezember 2018 hat die Landesregierung beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen zur Anhörung freizugeben. Die Frist der Anhörung endete am 5. Februar 2019.

Insgesamt wurden 10 Verbände und betroffene Stellen angehört.

Davon haben 9 Verbände oder beteiligte Stellen zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt	Ablehnung
Landkreistag Sachsen-Anhalt	Zustimmung mit Anmerkungen
Tierschutzbeirat beim Ministerium für Umwelt, Energie und Landwirtschaft Sachsen-Anhalt	Zustimmung

Verband der Tierärzte im Öffentlichen Dienst Sachsen-Anhalt	Zustimmung mit Anmerkungen
bpt-Landesverband Sachsen-Anhalt	Keine Stellungnahme
Tierärztekammer Sachsen-Anhalt	Zustimmung mit Anmerkungen
Deutscher Tierschutzbund Landesverband Sachsen-Anhalt	Ablehnung
Bündnis für Tiere e. V. Magdeburg	Zustimmung mit Anmerkungen
Tierschutz Halle e. V.	Zustimmung mit Anmerkungen
Pfötchen e. V. Dessau-Roßlau	Zustimmung mit Anmerkungen

Hervorzuheben sind die Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände und die des Tierschutzbeirates.

Der Städte- und Gemeindebund lehnt den Gesetzentwurf generell ab. Er vertritt die Ansicht, dass eine Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die Gemeinden ineffizient sei, weil die Aufgabenwahrnehmung durch die unteren Tierschutzbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sinnvoller sei und weil dort die erforderlichen Fachkenntnisse im Tierschutzrecht und Fachpersonal bereits vorhanden sind. In Betracht zu ziehen sei auch der Erlass nur einer Landesverordnung.

Der Landkreistag hat in seiner Stellungnahme der Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die Gemeinden ausdrücklich zugestimmt. Folglich sind die Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände uneinheitlich.

Der Tierschutzberat hat dem Gesetzentwurf vorbehaltlos zugestimmt.

Zu den kostenmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs wurde in unterschiedlicher Weise Stellung genommen. Im Ergebnis der Anhörung ist deshalb ein neuer § 2 in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, der ein Evaluierungsverfahren festschreibt.

Zur Auswertung der Stellungnahmen im Einzelnen wird auf die in der Anlage enthaltene tabellarische Darstellung verwiesen.

Entwurf

**Gesetz
zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten
zum Schutz freilebender Katzen.**

**§ 1
Übertragung**

Die Ermächtigung für den Erlass von Verordnungen zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586), wird auf die Gemeinden übertragen.

**§ 2
Evaluierung**

Die Auswirkungen für die Gemeinden werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch das für Veterinärangelegenheiten zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium hinsichtlich der Deckung der Kosten nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unter Mitwirkung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt evaluiert. Das für Veterinärangelegenheiten zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag schriftlich über das Ergebnis der Evaluierung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Gebiete zum Schutz freilebender Katzen festzulegen, in denen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden der Katzen auf die hohe Anzahl dieser Tiere zurückzuführen sind und dieser tierschutzwidrige Zustand durch Verminderung ihrer Anzahl verringert werden kann. Sofern andere, weniger eingreifende Maßnahmen nicht ausreichen, können die erforderlichen Maßnahmen für abgegrenzte Gebiete angeordnet werden. Insbesondere sind Anordnungen gegenüber Tierhaltern und Eigentümern, die Katzen in einem hinreichend bestimmten Schutzgebiet halten, denkbar. So können Tierhalter und Eigentümer unter Umständen verpflichtet werden, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet entweder durch eine Kastration oder durch ein Einsperren oder eine andere Form der Beschränkung des freien Auslaufs der Katzen zu verhindern.

Die Ermächtigung zum Erlass einer solchen Katzenschutzverordnung wird auf die Gemeinden übertragen. Bei dem Erlass sogenannter Katzenschutzverordnungen in Umsetzung des § 13b Tierschutzgesetz handelt es sich um eine Angelegenheit, die Fragen der Gefahrenabwehr und des Tierschutzes im Falle von Katzenüberpopulationen zusammenführt.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Die zu übertragende Ermächtigung kann von den Gemeinden umgesetzt werden. Mit der im Tierschutzgesetz neu geschaffenen Möglichkeit zum Erlass von Verordnungen zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen erhalten die Gemeinden ein zusätzliches Mittel, um in tierschutzgerechter Weise ordnungspolitisch agieren zu können.

III. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung sind beachtet worden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 13b Tierschutzgesetz auf die Gemeinden.

Zu hohe Katzenpopulationen sind mit geeigneten tierschutzgerechten Maßnahmen zu vermindern und zu begrenzen. Einerseits kann es bei einer zu hohen Anzahl von Tieren - z. B. infolge von Krankheiten und Unterernährung - zu starken Beeinträchtigungen der Tiergesundheit kommen. Andererseits kann bei einer auftretenden Katzenplage eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen. Folglich

kann eine Katzenüberpopulation zu einer abstrakten Gefahrenlage führen, die die Kommunen bereits jetzt zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen gemäß § 94 SOG LSA ermächtigt.

Die Ermächtigung zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen besteht neben der Verordnungsermächtigung aus § 13b TierSchG. Diese betreffen den gleichen Lebenssachverhalt, lediglich aus einer unterschiedlichen Perspektive. So dienen Gefahrenabwehrverordnungen der Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung während das Tierschutzgesetz auf die Beseitigung der tierschutzwidrigen Umstände abstellt. Wegen dieser Gemengelage wird es als zielführend angesehen, den Gebrauch beider Verordnungsermächtigungen auf die gleiche Ebene der staatlichen Verwaltung zu verlagern. Dabei handelt es sich, so wie bereits im Gefahrenabwehrrecht angelegt, wegen der besonderen Ortskenntnisse um die Gemeinden. Außerdem können auf diesem Wege widerstreitende Regelungen vermieden werden.

Zu § 2

Gemäß Artikel 87 Abs. 3 Verf LSA ist bei kostenverursachenden Aufgabenübertragungen auf Kommunen die Deckung der Kosten zu regeln oder ein angemessener Ausgleich für Mehrbelastungen zu schaffen.

Allein die Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 13b TierSchG löst keinen kommunalen Kostenmehraufwand aus, denn die Ausübung der Verordnungsermächtigung durch die Städte und Gemeinden ergänzt das bereits bestehende Ordnungsrecht.

Bereits heute sind die Gemeinden unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr mit der Problematik „Vermeidung und Eindämmung von Überpopulationen bei Katzen“ befasst. Bei dem Ordnungsrecht nach § 13b TierSchG handelt es sich um ein zusätzliches Instrumentarium, das den Gemeinden zur Verminderung der Anzahl frei lebender Katzen zur Verfügung gestellt wird. Allerdings stellt die Ausübung der Verordnungsermächtigung nach § 13b TierSchG besondere Voraussetzungen in Bezug auf den Tierschutz.

Gegenwärtig gibt es keine Datengrundlage, auf der eine aussagefähige Kostenfolgeabschätzung möglich ist. Anstelle einer Kostenfolgeabschätzung wird daher eine Evaluierungsregelung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Im Rahmen der Evaluierung kann ein möglicher tatsächlicher Mehraufwand über einen angemessenen Erfahrungszeitraum ermittelt werden, wobei Kosten, die den Gemeinden schon nach bisherigem Recht entstanden wären, in Abzug zu bringen sind.

Zu § 3

Die Ermächtigung zum Erlass von Katzenschutzverordnungen kann mit sofortiger Wirkung übertragen werden.

Verband / beteiligte Stelle Stellungnahme	MULE Stellungnahme	Votum
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt		
lehnt den Gesetzentwurf ab,	.	
weil Katzenschutzverordnungen nach § 13b TierSchG generell nicht notwendig seien.	Diese Auffassung widerspricht der Wertung des § 13b TierSchG. Der Bundesgesetzgeber hält die Möglichkeit, Katzenschutzverordnungen zu erlassen, für grundsätzlich erforderlich. Ansonsten hätte dieser die entsprechende Regelung nicht geschaffen. Dieser Wertung trägt die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf Rechnung.	Keine Berücksichtigung
mangels wildlebender Katzenpopulationen.	Dies ist eine Behauptung, die durch keine Studie belegt ist. Außerdem steht diese Behauptung im Widerspruch zu Stellungnahmen von Tierschutzverbänden.	Keine Berücksichtigung
weil Katzenschutzverordnungen nach § 13b TierSchG nicht vollziehbar seien.	Diese Auffassung widerspricht der Wertung des Bundesgesetzgebers.	Keine Berücksichtigung
Statt einer Übertragung der Verordnungsermächtigung auf Gemeinden käme allenfalls eine Übertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Betracht, weil nur dort die erforderlichen Fachkenntnisse im Tierschutzrecht vorhanden seien und Fachpersonal bereits vorhanden ist. Eine Zersplitterung tierschutzrechtlicher Zuständigkeiten sei nicht sinnvoll.	Die Verordnungsermächtigung soll auf die Gemeinden übertragen werden, denn die Gemeinden haben bereits heute die Möglichkeit Regelungen nach dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht zu treffen. Die Ermächtigung zum Erlass von allgemeinen Gefahrenabwehrverordnungen besteht gleichrangig neben einer Verordnungsermächtigung aus § 13b TierSchG. Beide Ermächtigungen betreffen den gleichen Sachverhalt, lediglich mit unterschiedlichen Zielrichtungen. Durch die Zusammenführung beider Verordnungsermächtigungen auf der gleichen Ebene staatlicher Verwaltung, können widerstreitende Regelungen und gegenseitige Zuständigkeitszuweisungen vermieden werden. Auch der Landkreistag hat eingeschätzt, dass die Gemeinden aufgrund ihrer Ortskenntnisse den besten Überblick haben, wo sich im Gemeindegebiet eine größere Zahl freilebender Katzen aufhält und ordnungsrechtlicher Handlungsbedarf besteht.	Keine Berücksichtigung
Der Gesetzentwurf ist bei Erlass einer Landesverordnung entbehrlich.	<p>Der Erlass nur einer Landesverordnung ist abzulehnen, weil keine Stelle innerhalb der Landesverwaltung über belastbare Daten verfügt (oder verfügen muss), in welchen Gemeinden oder Teilen von Gemeinden Katzenüberpopulationen auftreten. Auch sind in der Landesverwaltung nur bedingt spezielle Ortskenntnisse vorhanden. Dies ist aber notwendig, weil auf Grund der Regelung des § 13b TierSchG mittels einer Landesverordnung keine allgemeingültigen Anordnungen landesweit getroffen werden können.</p> <p>Der Erlass einer Katzenschutzverordnung setzt nach § 13b Satz 4 TierSchG voraus, dass in den betreffenden Gebieten bereits Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen zur Populationsminderung erfolglos durchgeführt worden sind. Derartige ortsspezifische Maßnahmenkataloge sind der Landesverwaltung nicht bekannt und können auch nicht zu einem bestimmten Stichtag in Vorbereitung einer Verordnung landesweit ermittelt und im späten Vollzug aktualisiert gehalten werden. Zudem sind mögliche Anordnungen gebietsbezogen, also grundstücksspezifisch zu</p>	Keine Berücksichtigung

Verband / beteiligte Stelle Stellungnahme	MULE	
	Stellungnahme	Votum
Bezugnahmen auf einen Gesetzentwurf aus vorangegangener Legislaturperiode	treffen. Die Bezugnahmen sind unbeachtlich, weil der Gesetzentwurf aus der vorangegangenen Legislaturperiode nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens ist.	Keine Berücksichtigung
Im Gesetzentwurf fehlt eine Regelung, die das Land zu einem angemessenen Mehrbelastungsausgleich verpflichtet.	Allein die Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 13b TierSchG löst keinen kommunalen Kostenmehraufwand aus, denn die Ausübung der Verordnungsermächtigung durch die Städte und Gemeinden ist nicht zwingend. Bereits heute sind die Gemeinden unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr mit der Problematik „Vermeidung und Eindämmung von Überpopulationen bei Katzen“ befasst. Bei dem Verordnungsrecht nach § 13b TierSchG handelt es sich um ein zusätzliches Instrumentarium, das den Gemeinden zur Verminderung der Anzahl wildlebender Katzen zur Verfügung gestellt wird. Allerdings stellt die Ausübung der Verordnungsermächtigung nach § 13b TierSchG besondere Voraussetzungen in Bezug auf den Tierschutz. Gegenwärtig gibt es keine Datengrundlage, auf der eine aussagefähige Kostenfolgeabschätzung möglich ist. Anstelle einer Kostenfolgeabschätzung wird daher eine Evaluierungsregelung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Im Rahmen der Evaluierung kann ein möglicher tatsächlicher Mehraufwand über einen angemessenen Erfahrungszeitraum ermittelt werden, wobei Kosten die den Gemeinden schon nach bisherigem Recht entstanden wären, in Abzug zu bringen sind.	Teilweise Berücksichtigung, siehe § 2 (neu)
Landkreistag Sachsen-Anhalt stimmt dem Gesetzentwurf mit dem nachstehenden Hinweis zu:		
Die Gemeinden müssten bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zum Schutz freilebender Katzen (gezielte Kastration) durch Zuweisung von Landesmitteln angemessen unterstützt werden.	siehe Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt	Teilweise Berücksichtigung, siehe § 2 (neu)
Tierschutzbeirat beim Ministerium für Umwelt, Energie und Landwirtschaft Sachsen-Anhalt vorbehaltslose Zustimmung		
Tierärztekammer Sachsen-Anhalt stimmt dem Gesetzentwurf mit Anmerkungen wegen möglicher Vollzugsprobleme uneingeschränkt zu.	Gegenstand des Gesetzentwurfes ist lediglich die Übertragung der Verordnungsermächtigung.	Keine Berücksichtigung
Verband der Tierärzte im Öffentlichen Dienst Sachsen-Anhalt stimmt dem Gesetzentwurf mit Anmerkungen zur Gesetzesbegründung zu.	In der Gesetzesbegründung wurde klargestellt, dass eine Gemeinde mittels Verordnung Tierhalter und Eigentümer nicht ohne weiteres zur Kastration ihrer Hauskatzen verpflichten kann. Tierhalter und Eigentümer können grundsätzlich nur verpflichtet werden, den unkontrollierten freien Auslauf ihrer fortpflanzungsfähigen Katzen in dem jeweiligen Gebiet zu verhindern. Die Kastration stellt in diesem Zusammenhang eine geeignete Maßnahme für den Tierhalter und Eigentümer dar. Daneben kommt auch	Klarstellung in der Gesetzesbegründung

Verband / beteiligte Stelle Stellungnahme	MULE	
	Stellungnahme	Votum
	<p>ein Einsperren oder eine andere Form der Beschränkung des freien Auslaufs in Betracht.</p> <p>Ungeachtet dessen kann in der Verordnung eine Ermächtigung getroffen werden, die Tierhalter und Eigentümer zur Katzenkastration im Einzelfall verpflichten. Eine solche Fallgestaltung kann zum Beispiel ausnahmsweise angenommen werden, wenn sich Tiere unkontrolliert frei bewegen und behördlicherseits aufgegriffen werden, obwohl in dem betreffenden Gebiet der freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen per Verordnung untersagt ist.</p>	
Deutscher Tierschutzbund Landesverband Sachsen-Anhalt		
lehnt den Gesetzentwurf ab und fordert eine Landesverordnung.	Der Erlass nur einer Landesverordnung ist abzulehnen, siehe Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.	Keine Berücksichtigung
Bündnis für Tiere e.V.		
stimmt dem Gesetzentwurf zu und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass die Verantwortlichen in den Gemeinden auch tatsächlich Katzenschutzverordnungen erlassen.	Es ist selbstverständlich davon auszugehen, dass in den Gemeinden vor Ort sachgerechte Entscheidungen getroffen werden.	Keine Berücksichtigung
Tierschutz Halle e.V.		
stimmt einer Übertragung auf die Gemeinden zu und weist auf einen weitergehenden Regelungsbedarf hin.	Gegenstand des Gesetzentwurfes ist lediglich die Übertragung der Verordnungsermächtigung.	Keine Berücksichtigung
Pfötchen e.V. Dessau-Roßlau		
stimmt dem Gesetzentwurf mit der Anmerkung zu, dass durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen bei den Gemeinden vor Ort und auch bei den möglicherweise von den Gemeinden einbezogenen Tierschutzorganisationen Verwaltungs- und Sachkosten entstehen.	Gegenstand des Gesetzentwurfes ist lediglich die Übertragung der Verordnungsermächtigung, siehe dazu auch § 2 (neu).	Keine Berücksichtigung